

Begründung zum Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harly in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel“

Allgemeines:

1992 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie (92/43/EWG) erlassen. Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten und zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung.

Der Zustand der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten verschlechtert sich unaufhörlich. Die verschiedenen Arten wildlebender Tiere und Pflanzen sind in zunehmender Zahl ernstlich bedroht. Die bedrohten Lebensräume und Arten sind Teil des Naturerbes der Gemeinschaft, und die Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, ist oft grenzübergreifend; daher sind zu ihrer Erhaltung Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie waren von den Mitgliedsstaaten geeignete Gebiete vorzuschlagen. Auf der Grundlage dieser Meldungen hat die EU-Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten eine Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellt. Diese FFH-Gebiete bilden gemeinsam mit den EU-Vogelschutzgebieten das europaweit vernetzte Schutzgebietssystem NATURA 2000.

Nach Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie sind die europäischen Mitgliedsstaaten verpflichtet, diese Gebiete zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu *besonderen Schutzgebieten* auszuweisen.

Für den Bereich der Landkreise Goslar und Wolfenbüttel wurde u.a. der Harly insbesondere aufgrund seiner artenreichen Waldmeister-Buchenwälder ausgewählt.

Um die hochwertigen natürlichen Lebensräume und Arten des FFH-Gebietes zu schützen, erfolgt unter Beachtung der ökologischen Erfordernisse und der europäischen Vorgaben die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG).

Die Schutzerklärung besteht aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung sowie den Anhängen A – C. Dem Anhang B ist zur Erläuterung der Fachbegriffe in den einzelnen Bestandteilen der Schutzerklärung ein Glossar beigefügt.

Zur Präambel:

Die Präambel der Verordnung enthält die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harly in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel“

Das FFH-Gebiet liegt grenzübergreifend in den Landkreisen Wolfenbüttel und Goslar. Mit Erlass des MU wurde die Zuständigkeit für den Erlass einer Verordnung zur Erklärung des Harly zum Landschaftsschutzgebiet auf den Landkreis Goslar übertragen. Die Durchführung des Ausweisungsverfahrens für das gesamte Schutzgebiet erfolgt somit durch den Landkreis Goslar im Einvernehmen mit dem Landkreis Wolfenbüttel.

Zu § 1 – Landschaftsschutzgebiet, NATURA 2000-Gebiet und § 2 – Geltungsbereich

Gem. § 22 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt die Erklärung zum Schutzgebiet u.a. auch den Schutzgegenstand. Dabei wird der Geltungsbereich des Schutzes festgelegt.

Der Geltungsbereich umfasst das FFH-Gebiet sowie auch die für den Schutz des FFH-Gebietes notwendige Umgebung.

Das FFH-Gebiet ist eingebettet in eine strukturreiche Kulturlandschaft mit landwirtschaftlichen Flächen, Grünland, zahlreichen Hecken, Einzelbäumen sowie unbefestigten Wegen mit artenreichen Säumen. Dieser Landschaftskomplex aus Wald und umliegenden Flächen weist auch durch sein abwechslungsreiches Relief eine große Eigenheit und Schönheit auf. Viele Arten der strukturreichen Feldflur wie Feldlerche, Wiesenschafstelze, Neuntöter und auch Feldhase kommen hier noch in guten Bestandsdichten vor.

Neben der eigentlichen FFH-Gebietsfläche dienen die weiteren ins LSG mit einbezogenen Flächen als Puffer(-zone), um nachteilige Einwirkungen auf das FFH-Gebiet von außen (wie Immissionen – z.B. in Form von Schadstoffen, Licht oder Lärm, Veränderungen der Wasser- verhältnisse u.a.) fernzuhalten.

Da es sich hier um die Ausweisung eines LSG handelt, können Beeinträchtigungen von außen nur über eine Vergrößerung der eigentlichen Schutzfläche mithilfe einer Pufferzone reglementiert werden. Beim Naturschutzgebiet dagegen unterliegen den Regelungen der Schutzgebietsverordnung auch solche Handlungen, die von außerhalb in das Gebiet hineinwirken.

Die Grenze der Pufferzone orientiert sich in der Regel an vorhandenen örtlichen Gegebenheiten (lineare Strukturen wie z.B. Wege oder Hecken). Da in Teilbereichen die Orientierung an vorhandenen Wegen eine Pufferzone ergeben würde, die eine Tiefe von weit über 200 m hätte, wurde in diesen Teilbereichen von dieser Verfahrensweise abgewichen.

In der Verordnung wird der geschützte Teil von Natur und Landschaft zeichnerisch in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und einer maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 bestimmt, die im Niedersächsischen Ministerialblatt mitveröffentlicht werden. Somit wird zum einen der Pflicht zur Information der Öffentlichkeit gemäß § 14 Abs. 4 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) nachgekommen und der Öffentlichkeit gleichzeitig der Informationszugang erleichtert.

Zu § 3 – Schutzgegenstand und Schutzzweck

Die Schutzerklärung bestimmt weiterhin auch den Schutzzweck.

Die Schutzzweckangabe soll die „sachliche Rechtfertigung für die Unterschutzstellung“ verdeutlichen.

Grund, Art und Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie Maßstab und Schranke für die in der Verordnung enthaltenen Ge- und Verbotbestimmungen müssen aus dem Schutzzweck hergeleitet werden können und durch ihn gerechtfertigt sein.

Der Schutzzweck begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich. Dieser erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgebend sind und erleichtert es dadurch, sowohl den Betroffenen als auch den zuständigen Behörden, Sinn und Zweck der entsprechenden Verbotstatbestände und Rechtsfolgen besser zu verstehen. Gleichzeitig gibt der Schutzzweck Hinweise zur Handhabung der Verordnung. Er dient als Entscheidungskriterium für das spätere Verwaltungshandeln, z.B. bei der Erteilung von Er-

laubnissen, Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz.

Für die Festlegung des Schutzzwecks ausschlaggebend sind die vorhandenen landschaftlichen örtlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen und die beabsichtigten Entwicklungs- und Erhaltungsziele.

Ziel der Unterschutzstellung ist nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zum einen die Erhaltung, die Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes.

Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung und der vorstehend angeführten ausschlaggebenden Kriterien wird in § 3 Abs. 4 der besondere Schutzzweck (allgemein) für das gesamte Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Das FFH-Gebiet ist gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen für die einzelnen vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären.

Dabei muss die Schutzzerklärung gem. § 32 Abs. 3 den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen bestimmen und darstellen, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind.

Der besondere Schutzzweck (Erhaltungsziele) speziell für das europäische FFH-Gebiet sowie der in diesem Gebiet vorkommende prioritäre Lebensraumtyp werden in der Schutzzerklärung in § 3 Abs. 5 benannt.

Somit wird auch der Zielsetzung in § 3 Abs. 2 der Verordnung (Sicherung des Netzes NATURA 2000) Rechnung getragen.

Bei der Umsetzung der Ziele der FFH-RL besteht für die Untere Naturschutzbehörde als zuständiger Behörde insbesondere aufgrund der Vorschriften der FFH-Richtlinie die Pflicht, für **alle** Lebensraumtypen und Arten, die in dem besonderen Schutzgebiet vorkommen und als wesentlich (signifikant) anzusehen sind, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, unabhängig davon, ob diese bereits im Standarddatenbogen aufgeführt worden sind.

Die fachliche Grundlage für die Festlegung der Erhaltungsziele für die einzelnen Lebensraumtypen ist die vom NLWKN erstellte „Nds. Strategie zum Arten- und Biotypschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“. Durch die Formulierung in dieser Verordnung werden die Erhaltungsziele verbindlich und stellen den Maßstab zur Beurteilung aller zukünftigen Maßnahmen im FFH-Gebiet dar. Weiterhin bilden sie auch die Grundlage für Verträglichkeitsprüfungen. Nur solche Maßnahmen sind zulässig, die sich mit den Erhaltungszielen der jeweiligen Lebensraumtypen vereinbaren lassen, ohne den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen zu verschlechtern.

Für die in die Verordnung übernommenen Begrifflichkeiten der FFH-Richtlinie (wie z.B. in § 3 Abs. 5 Satz 2) finden sich Definitionen in Artikel 1 der Richtlinie.

§ 3 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung: *„Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) speziell für das europäische FFH-Gebiet im LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes...“ der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und wertbestimmenden Arten.*

„Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums: die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten [...] auswirken können.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn

- *sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und*
- *die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und*
- *der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstaben i) günstig ist.“*

(Art. 1 Buchstabe e) FFH-Richtlinie)

„Erhaltungszustand einer Art : die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- *aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und*
- *das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und*
- *ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“*

(Art. 1 Buchstabe i) FFH-Richtlinie)

Zu § 4 – Verbotene Handlungen

Neben dem Schutzgegenstand und dem Schutzzweck bestimmt die Schutzzerklärung auch die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Ge- und Verbote (§ 22 Abs. 1 BNatSchG).

Ausgehend von dieser allgemeinen Regelung beschreibt § 26 Abs. 2 BNatSchG in abstrakter Form die geltenden Schutzbestimmungen für ein LSG. Danach sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 5 Abs. 1 bestimmt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist.

Die Formulierung „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ lässt erkennen, dass es sich bei dem Verbotstatbestand nicht um eine abschließende Regelung handelt. Die näheren Bestimmungen sind daher u.a. in der Schutzgebietsverordnung festzulegen. Vor diesem Hintergrund sind Verbote in der Schutzzerklärung zu benennen.

Durch geeignete Ge- und Verbote ist insbesondere aber auch in Bezug auf das FFH-Gebiet sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG).

Zur Umsetzung der Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie enthält § 33 Abs. 1 BNatSchG ein gesetzlich verankertes Verschlechterungsverbot.

§ 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung geben die unmittelbar geltenden gesetzlichen Vorgaben des § 26 Abs. 2 und des § 33 Abs. 1 BNatSchG wieder.

Zudem werden zur Erreichung des besonderen Schutzzwecks in § 4 Abs. 3 weitere einzelne Verbotstatbestände aufgenommen, um eine Gefährdung des Gebietes zu vermeiden.

Das Verbot Nr. 21 gilt nur für das FFH-Gebiet. Dieses Verbot nimmt direkten Bezug auf die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet.

Die in § 4 erlassenen Schutzbestimmungen stellen somit sicher, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Die einzelnen Verbote werden nachfolgend näher erläutert:

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 14, 15:

Die verbotenen Handlungen unter den o.a. Punkten dienen generell der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter, z.B. durch Lärm oder durch Niedertreten sensibler Pflanzen oder durch mögliche Immissionen z.B. durch Kraftfahrzeuge.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 5:

Das ganzjährige Freilaufverbot von Hunden ist erforderlich, um die langfristige Erhaltung der vor Ort lebenden und zu schützenden Tierpopulationen (z.B. bodenbrütende Vögel, Kleinsäuger, Reptilien, Niederwild) gewährleisten zu können. Die einzelnen Tiergruppen haben unterschiedliche Aktivitätsphasen und sind im Laufe des Jahres unterschiedlich empfindlich gegenüber Störungen, sodass es notwendig ist, diese ganzjährig zu minimieren.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 9:

Die Verwendung von Klärschlamm und Rübenerde auf Grünland bewirkt einen Anstieg der Nährstoffkonzentrationen sowie einen möglichen Eintrag von Schwermetallen und anderen Schadstoffen im Boden. Zur Erhaltung einer artenreichen Vegetation/Flora auf diesen Flächen sind deshalb erhöhte Einträge zu vermeiden (auch wenn diese unterhalb bestehender zulässiger Grenzwerte liegen).

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 10:

Dauergrünland, Streuobstwiesen und Ödlandflächen haben nur einen geringen Flächenanteil in unserer Kulturlandschaft. Diese haben jedoch eine herausragende Bedeutung für eine Vielfalt von Arten, die auf die besonderen Bedingungen in diesen Lebensräumen angewiesen sind.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 11:

Jegliche Veränderung des Bodenreliefs kann unterschiedlich ausgebildete Feuchtezonen zerstören und entzieht damit auch dort vorkommenden Rote Liste Arten wie z.B. dem Stattlichen Knabenkraut (*Orchis mascula*) die Lebensgrundlage.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 12:

Wegesäume/Seitenbereiche der Wege sind kleinflächige Bereiche, die Tieren und Pflanzen nährstoffärmerer Biotope Rückzugsräume bieten. Speziell für Wildbienen und Hummeln gehen wichtige Nahrungs- und Nistgrundlagen verloren, wenn die Mahd zu oft durchgeführt wird..

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 13:

Hecken, Baumreihen, Gebüsch und auch Einzelbäume sind wertvolle Landschaftselemente. Sie bieten zahlreichen Vogelarten Nistmöglichkeiten, weiteren Tierarten Deckung und Schutz vor der Witterung und dienen auch als Nahrungsquelle. Speziell der im Schutzgebiet vorkommende Rotmilan ist auf ein vielfältiges Nutzungsmosaik aus Wiesen, Äckern, Brachen, Hecken und Saumbiotopen angewiesen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 17:

Grundsätzlich ist der Wald

- wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion),
- wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion)
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion)

zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. (§ 1 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG))

Das Verbot soll die Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen gewährleisten.

Nicht standortgerechte Nadelgehölze und Laubbaumarten sollen sich nicht weiter ausbreiten und sind deshalb nur geringfügig geduldet, um die charakteristische Baumartenzusammensetzung nicht gravierend zu verändern. Beispielsweise ist unter dem Aspekt der hohen Lichtansprüche von Eichen der Anteil der stärker wachsenden Schattbaumarten zu begrenzen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 19:

Die Vorschrift sichert die Fortpflanzungsstätten sämtlicher Vogelarten, die Horste anlegen und diese mehrere Jahre hintereinander beziehen, wie beispielsweise der Rotmilan.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 20:

Auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 1 Nr. 7 und 10 wird verwiesen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 21:

Wie zu § 3 Abs. 4 bereits erläutert, ist der besondere Schutzzweck für das FFH-Gebiet die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Das Verbot dient der Erreichung dieses Zieles und konkretisiert das allgemeine Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 Abs. 2 der Verordnung).

Für alle Wald-LRT (91E0*, 9110, 9130, 9150, 9170) gelten die Regelungen im **Anhang B**. Grundlage für die Vorschriften des Anhangs B ist der Gem. Runderlass des MU und des ML vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (im Folgenden „Walderlass“). Gem. Ziff. 1.11 des Walderlasses ist eine Unterschutzstellung durch Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht ausgeschlossen, wenn die Regelungen des Walderlasses entsprechend angewandt werden und das Schutzniveau gewahrt bleibt.

Erlasse des MU sind für die Untere Naturschutzbehörde verbindlich und sind daher entsprechend in die Verordnung eingearbeitet worden.

Die Lage der einzelnen LRT sowie die Bewertung der Erhaltungszustände dieser LRT sind aus den als Anhang C beigefügten Karten ersichtlich. Je nach Erhaltungszustand (A, B oder

C) ergeben sich aus den Anhängen B und C unterschiedliche Anforderungen bzw. gelten verschiedene Vorschriften für die LRT.

Zu § 5 – Erlaubnisvorbehalte

In § 4 der Verordnung werden alle Handlungen verboten, die zu einer Veränderung oder Störung des Gebietes führen würden bzw. die geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ergänzend dazu werden in § 5 Abs. 1 Handlungen, Maßnahmen oder Veränderungen unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt, bei denen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nur in Abhängigkeit von Art und Weise, Dauer, Intensität, Größe oder anderen Faktoren eintritt. Daher ist im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zu prüfen, ob diese Handlungen im Einzelfall oder im Falle einer Häufung eine Veränderung des Schutzgegenstandes hervorrufen oder den besonderen Schutzzweck beeinträchtigen. Für Projekte und Pläne, die Einfluss auf das FFH-Gebiet nehmen können, ist eine solche Verträglichkeitsprüfung bereits gesetzlich in §§ 34 ff. BNatSchG vorgeschrieben (vgl. § 9 der Verordnung).

Sofern die Prüfung ergibt, dass die Maßnahmen mit den Schutzgütern vereinbar sind, entsteht ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis (§ 5 Abs. 2).

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, um die landschaftsschutzrechtliche Verträglichkeit der zu genehmigenden Maßnahme zu gewährleisten (§ 5 Abs. 3).

§ 5 Abs. 1 Nr. 1:

Der Erlaubnisvorbehalt soll verhindern, dass Hinweisschilder und Werbeeinrichtungen aufgestellt werden, die nicht dem Schutzzweck dienlich oder nicht landschaftsangepasst gestaltet sind.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2:

Bei einem unkontrollierten Begehen des Gebietes besteht die Gefahr, dass geowissenschaftliche Untersuchungen und damit verbundene Arbeiten auf sensiblen Flächen durchgeführt werden. Ort und Zeitraum der Untersuchungen sind daher von der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen, um eine Beeinträchtigung von gefährdeten Pflanzenarten oder störungsempfindlichen Tierarten zu vermeiden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3:

Im Landschaftsschutzgebiet oder angrenzend befinden sich bekannte Bodendenkmäler, die in der zentralen Fundstellendatenbank ADAB beim Nds. Landesamt für Denkmalpflege geführt werden. Um archäologische Grabungen im Schutzgebiet nicht auszuschließen, wurden diese unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 5:

Ein Begehen des Waldes abseits der Wege in derart großen Gruppen kann zu einer Beeinträchtigung von gefährdeten Pflanzenarten oder störungsempfindlichen Tierarten führen. Eine Prüfpflicht für solche Veranstaltungen ist vorgesehen, um diese nicht grundsätzlich durch ein Verbot zu verhindern, aber der Unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit einer Steuerung solcher Begehungen zu geben.

§ 5 Abs. 1 Nr. 6:

Ziel der Unterschutzstellung ist u.a. der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes. Als kulturraumtypisch sind Weideunterstände dann anzusehen, wenn sie in landschaftsangepasster Bauweise errichtet werden. Daher ist eine Prüfung hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich.

§ 5 Abs. 1 Nr. 7:

Besonderer Schutzzweck des Gebietes ist u.a. der Schutz des Bodens auf diesem alten Waldstandort. Die Anlage von Wegen und die Verlegung von Versorgungsleitungen können neben dem Verlust von Lebensraum zu einer Verdichtung oder anderweitigen Veränderungen des Bodens führen. In Abhängigkeit vom Standort der Maßnahme kann sich der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen dadurch verschlechtern.

Der Erlaubnisvorbehalt für die Anlage von Wildäckern ist erforderlich, um auszuschließen, dass diese in Bereichen angelegt werden, in denen gefährdete Pflanzenarten wachsen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 8:

Die Beeinträchtigung oder die Beseitigung, aber auch die Veränderung oder Neuanlage von Still- und Fließgewässern, Gräben, Röhricht und Feuchtf Flächen sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen können u.a. in Abhängigkeit von der Ausprägung und der Intensität der Maßnahmen zu Beeinträchtigungen des besonderen Schutzzwecks führen.

So kann sich z.B. eine Veränderung der Wasserstände im Gebiet unmittelbar auf die Standort- und Lebensbedingungen auswirken und zu einer starken Beeinträchtigung der im Schutzgebiet vorkommenden Lebensraumtypen der feuchten Eichen-Hainbuchenwälder, führen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 9:

Zum Schutz der charakteristischen Arten vor erheblichen Störungen in den Waldlebensräumen wird der Holzeinschlag und die Pflege in den Altholzbeständen in der Zeit vom 01. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen. Diese Regelung ist eine Forderung aus dem Walderlass und wurde daher in die VO aufgenommen.

Insbesondere in der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (01. April bis 15. Juli) sind viele waldbewohnende Tierarten besonders störungsempfindlich. Durch die privaten Brennholzwerber, die nicht konzentriert an einem bestimmten Ort und zu geregelten Tageszeiten Arbeiten im Wald durchführen, erfolgt eine erhöhte Verlärmung des Waldes. Für solche Arbeiten muss daher im gesamten Schutzgebiet durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft werden, ob in Abhängigkeit von der jahreszeitlichen Entwicklung oder auch der Häufung der geplanten Tätigkeiten eine Erlaubnis erteilt werden kann.

Zu § 6 – Anzeigepflichtige Maßnahmen

Bodenbearbeitungsmaßnahmen, Bodenschutzkalkungen und der Einsatz von sonstigen Pflanzenbehandlungsmitteln sowie die Instandsetzung von Wegen im Wald sind nach dem Walderlass anzeigepflichtig.

Die Anzeigepflichten haben das Ziel, die UNB über diese Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, ohne dass ein formelles Verwaltungsverfahren mit abschließender Bescheidung erforderlich ist. Durch die Anzeige wird es der Unteren Naturschutzbehörde ermöglicht, die Zulässigkeit der Maßnahmen innerhalb der vorgegebenen Anzeigefrist naturschutzfachlich und -rechtlich

zu prüfen und nur dann tätig zu werden, wenn es aufgrund des Prüfungsergebnisses notwendig ist.

Zu § 7 – Freistellungen

In § 7 werden die Handlungen aufgeführt, deren Ausübung oder Durchführung unter Beachtung der unter den einzelnen Freistellungen aufgeführten Einschränkungen zulässig ist. Die Einschränkungen ergeben sich aus den Verboten, Erlaubnisvorbehalten und Anzeigepflichten, die aus dem besonderen Schutzzweck abgeleitet worden sind und für die Zielerreichung der Unterschutzstellung zwingend notwendig sind.

Freigestellt sind zum einen Maßnahmen, die sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergeben. Dabei handelt es sich vor allem um Unterhaltungspflichten, z.B. der Kommunen, der Wasser- und Bodenverbände oder auch der Versorgungsträger (u.a. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht).

Zum anderen wird im Hinblick auf § 5 Abs. 1 BNatSchG (siehe S. 5, 1. Absatz der Begründung) die Bewirtschaftung der Naturgüter im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft freigestellt.

Neben den geltenden gesetzlichen Vorschriften für die Ausübung der Landwirtschaft (vgl. auch § 5 Abs. 2 BNatSchG) und der Forstwirtschaft (vgl. § 5 Abs. 3 BNatSchG und insbesondere auch die Vorschriften des NWaldLG) unterliegt die entsprechende Bodennutzung den unter den angegebenen Verweisen getroffenen Regelungen in der Schutzgebietsverordnung. Insbesondere ist die forstliche Bewirtschaftung des Waldes im FFH-Gebiet einzuschränken, um den europarechtlichen Anforderungen an die Sicherung des NATURA 2000 – Gebietes Rechnung zu tragen.

Die Ausübung der Jagd ist im Bundesjagdgesetz und im Nds. Jagdgesetz geregelt. Unter Beachtung dieser spezialgesetzlichen Regelungen wird das mit dem Grund und Boden verbundene Jagdrecht notwendigerweise hinsichtlich der Ausführung der Ansitze und der Nutzung von Wildäckern eingeschränkt, um eine Beeinträchtigung der Schutzgüter in dem Gebiet zu vermeiden.

Weiterhin sind die aus dem Schutzzweck abgeleiteten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen freigestellt, da diese den ökologischen Erfordernissen des Gebietes dienen.

Maßnahmen, die in einem abgestimmten Bewirtschaftungsplan festgelegt worden sind, werden freigestellt, da für diese Maßnahmen sichergestellt ist, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile kommen kann.

Zu § 8 – Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Schutz von Natura 2000-Gebieten beinhaltet nicht nur die Abwehr von Beeinträchtigungen des Gebietes, sondern ebenso Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, um den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen. Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG muss schon die Erklärung zur Unterschutzstellung Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorsehen. Zur näheren Ausgestaltung und flexiblen Anpassung der einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sieht § 32 Abs. 5 BNatSchG (als Ausfluss der Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie in nationales Recht) Bewirtschaftungspläne vor. Diese können selbständig oder Bestandteil anderer Pläne sein.

Dieser sogenannte Managementplan legt die Maßnahmen fest, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensräume des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie entsprechen.

Zur gebündelten Darstellung der umzusetzenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll für das FFH-Gebiet ein Bewirtschaftungsplan für die Flächen der Landesforsten und ein Maßnahmenblatt für die übrigen Flächen erstellt werden (§ 8 Abs. 1). Hierbei sollen in möglichst transparenter Form – in Zusammenarbeit mit Eigentümern, Flächennutzern und anderen Beteiligten – die zukünftigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und auch Bewirtschaftungsmaßnahmen festgelegt werden.

Die Erlaubnisvorbehalte, die Anzeigepflichten und die Erteilung von Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen entfallen für jene Maßnahmen, die Bestandteil des abgestimmten Planes sind. Zuvor ist durch die Untere Naturschutzbehörde festzustellen, dass die Bewirtschaftung einerseits dem Erreichen der allgemeinen Zielsetzung der Richtlinie dient, und andererseits ausgeschlossen werden kann, dass es durch die dort festgelegten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann (vgl. § 7 Nr. 9 der Verordnung). Die Bewirtschaftung kann dann nach den Maßgaben des Planes betrieben werden.

§ 8 Abs. 2 sieht vor, dass – ergänzend zu der notwendigerweise hoheitlichen Sicherung der Natura 2000-Gebiete durch Schutzerklärung – zur Konkretisierung und Umsetzung der Maßnahmen aus dem Managementplan auch vertragsnaturschutzrechtliche Regelungen getroffen werden können.

Nach § 3 Abs. 3 BNatSchG soll bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.

Eine gegenseitige Bindung in Form eines Vertrages mit Leistung und Gegenleistung soll zu einem besseren Interessenausgleich führen, das Verständnis und die Bereitschaft der Grundstückseigentümer und -nutzer für die Naturschutzbelange fördern und einen erleichterten Vollzug von Naturschutzmaßnahmen ermöglichen.

Allerdings ergibt sich aus der Norm nur eine gesetzliche Pflicht zur Prüfung. Ein genereller Vorrang des Vertrags- vor dem Ordnungsrecht ist daraus nicht abzuleiten.

Sofern vertragliche Regelungen zur Zweckerreichung nicht geeignet sind und der Aufwand nicht angemessen ist, sind hoheitliche Maßnahmen zur Umsetzung der Naturschutzmaßnahmen zu ergreifen (§ 8 Abs. 3).

Zu § 9 – FFH-Verträglichkeitsprüfung

Nach § 9 Abs. 1 ist bei Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen im FFH-Gebiet zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne i.S.d. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.

Der Projektbegriff war im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in § 10 Abs. 1 Nr. 11 definiert. Durch sein Urteil vom 10.01.2006 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) jedoch gerügt, dass diese Rechtsvorschrift gegen das europäische Recht verstößt.

Um den gemeinschaftsrechtlichen Beanstandungen hinsichtlich des Projektbegriffs abzuhefen, wurde bereits mit der Novellierung des BNatSchG vom 12.12.2007 auf eine Projektdefinition gänzlich verzichtet und auch in die geltende Fassung des BNatSchG nicht mehr aufgenommen.

Da eine gesetzliche Definition nunmehr fehlt, kann auf die Auslegung des Begriffes in der Rechtsprechung des EuGH (Herzmuschelfischerei-Urteil Rs. C-127/2, Deutschland-

Urteil Rs. C-98/03), die in Anlehnung an die Definition der Richtlinie über die UVP erfolgt ist, zugegriffen werden.

(Nach Art. 1 Abs. 2 lit. a UVP-RL ist ein Projekt die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich des Abbaus von Bodenschätzen.)

Gemäß des Urteils des EuGH sind alle Eingriffe in Natur und Landschaft, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Eingriffen ein Natura 2000-Gebiet als solches erheblich beeinträchtigen könnten, sich nicht auf eine schon erteilte Genehmigung stützen und nicht unmittelbar der Verwaltung der Gebiete dienen, Projekte im Sinne der FFH-RL.

Es kommt daher weder darauf an, ob Maßnahmen innerhalb oder außerhalb des FFH-Gebietes erfolgen, noch ob für sie behördliche Zulässigkeitskontrollen vorgeschrieben sind. Entscheidend sind allein die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes.

Aufgrund dieses wirkungsbezogenen Begriffes betonte der Gerichtshof, dass antizipierte gesetzliche oder generelle Freistellungen für bestimmte Eingriffstypen nur zulässig sind, wenn die Freistellungskriterien gewährleisten können, dass die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch die fraglichen Projekte systematisch ausgeschlossen ist.

Diesen Ausschluss konnte die in § 10 Abs. 1 Nr. 11 b) BNatSchG a.F. verankerte Freistellung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nicht gewährleisten. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass Eingriffe der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis bzw. der ordnungsgemäßen Forst- und Fischereiwirtschaft in der Regel kein Projekt sind. Spezielle naturschutzfachliche Anforderungen, die auf Natura 2000-Gebiete und ihre jeweiligen Erhaltungsziele Bezug nehmen, existieren jedoch in den maßgeblichen Vorschriften nicht.

Auf die vom EuGH grundsätzlich geforderte Einzelfallprüfung kann somit auch bei der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nicht verzichtet werden, solange keine rechtsverbindliche, standortbezogene Festlegung für dieses Schutzgebiet, insbesondere der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung, in Form von Managementplänen erfolgt ist.

Ebenso wie Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft können auch die in § 7 freigestellten Unterhaltungsmaßnahmen die Kriterien des weitgefassten, wirkungsbezogenen Projektbegriffs erfüllen. Dazu genügt jede in Natur und Landschaft eingreifende Aktivität, die eine Gefährdung des Gebietes in seinen für die Ausweisung maßgeblichen Bestandteilen bzw. eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele darstellt, auch wenn diese keine dauerhafte Veränderung von Natur und Landschaft herbeiführt.

Der vorstehend dargestellte europäische Projektbegriff in der Auslegung durch den EuGH ist – durch den Verzicht auf eine bundesrechtliche Begriffsbestimmung – nunmehr auch für die Vorhabenträger und Behörden bei der Bewertung, ob es sich bei der Maßnahme (Eingriff, Vorhaben) um ein Projekt handelt, maßgebend.

In den Fällen einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes müssen Vorhabenträger und auch Behörden die in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und § 34 Abs. 1 BNatSchG normierte Pflicht beachten, Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes zu überprüfen. (§ 9 Abs. 2).

Zu § 10 – Befreiungen

Die in § 10 aufgeführten Befreiungs- und Ausnahmetatbestände geben grundsätzlich die unmittelbar geltende Rechtslage wieder und werden in der Verordnung zur Verdeutlichung aufgenommen.

Diese Regelungen ermöglichen es, die Verbotsvorschriften der Verordnung an die Erfordernisse des Einzelfalles anzupassen, soweit dies mit dem Schutzzweck in Einklang steht. Da der Verordnungsgeber nicht sämtliche Fallgestaltungen vorhersehen und regeln kann, ermöglicht das Instrument der Befreiung eine flexible, den Erfordernissen des Einzelfalles gerecht werdende Anwendung der Schutzvorschriften.

Zu § 11 – Ordnungswidrigkeiten

Es wird auf die geltenden gesetzlichen Bußgeldvorschriften hingewiesen.

Zu § 15 – Inkrafttreten

Nach Beschluss des Kreistages ist die Verordnung im amtlichen Verkündungsblatt zu verkünden (§ 14 Abs. 4 Satz 7 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG)). In der Regel tritt die Verordnung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Da diese Verordnung sowohl im Nds. Ministerialblatt als auch im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel verkündet werden muss und der Erscheinungstag nicht deckungsgleich sein wird, wird das Inkrafttreten auf ein fixes Datum terminiert.